

„Es ist immer zu wenig" Armut verwalten oder bekämpfen

Ökumenische Fastenaktion Hallein und Tennengau

Zunächst herzlichen Dank für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung zum Thema: „Es ist immer zu wenig“ Armut verwalten oder bekämpfen der ökumenischen Fastenaktion Hallein und Tennengau. Ich möchte nun gleich, bevor ich kurz aus der Sicht der Verwaltung referiere, herzliche Grußworte der Bezirkshauptfrau Mag.a Dr.in Monika Vogl und der Gruppenleitung der Gruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Frau Mag.a Doris Ofenböck überbringen.

Ganz kurz noch zu mir: mein Name ist Angela Bayer, ich bin Sozialarbeiterin in der Gruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaft Hallein und möchte nun kurz den Arbeitsbereich meiner Kolleg:innen und mir, der im Prinzip zur Verhinderung von Armut dient, vorstellen.

Die Bezirkshauptmannschaft Hallein ist grundsätzlich örtlich für alle Menschen mit Hauptwohnsitz im Tennengau zuständig. Die Gruppe Soziales ist fachlich für die Bereiche Sozialunterstützung, Salzburger Teilhabegesetz, Soziale Dienste und Sozialhilfe zuständig. All diese Bereiche sind im Sozialrecht geregelt.

Historisch betrachtet geht das moderne Sozialrecht aus dem mehrheitlich kirchlich organisierten Armenwesen, das bis ins Mittelalter, zurückreicht, hervor. Im späteren Mittelalter gab es durch die diversen beruflichen Vereinigungen wie den Zünften oder der Knappschaften Unterstützungen für Angehörige oder bei Unfällen. Da die Städte ein Bevölkerungswachstum erlebten, entwickelte sich hier eine Form des organisierten Armenpflegewesens. Der moderne Sozialstaat geht aber letztlich auf die sozialen Problemlagen der industriellen Revolution zurück. Die hier stattfindenden Proteste mit den Forderungen einer verbesserten Absicherung der Arbeiter:innenschaft führten zur Entwicklung einer modernen Sozialversicherung.

Das Fürsorgesystem kommt immer dann zum Tragen, wenn es keine anderen Unterstützungsleistungen mehr gibt, wenn also keine Form der Versicherungsleistung oder Versorgungsleistung möglich ist. Damit ist eine Form von Ausgleich für Hilfsbedürftige sichergestellt. Die Art der Maßnahme und deren Höhe werden individuell geprüft, berechnet und ggfs. gewährt.

Die Grundsätze des staatlichen Fürsorgesystems:

Keine Entgeltlichkeit der Leistungen:

Um die Leistung aus dem staatlichen Fürsorgesystem zu erhalten, ist keine finanzielle Gegenleistung nötig. Sie wird aus allgemeinen Steuermitteln erbracht.

Subsidiarität der Leistungen:

Leistungsgewährung: abhängig von Leistungen von dritter Seite

Fürsorgeleistungen werden nur dann gewährt, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen. Für Hilfesuchende besteht aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität seine Ansprüche geltend zu machen. Bestehen keine Ansprüche von dritter Seite, dann kommen die Leistungen aus dem staatlichen Fürsorgesystem voll zu Tragen.

Keine Planmäßigkeit der Leistungen = Individualität:

Die Leistungen sind nicht im Vorhinein festgelegt und der Höhe nach fixiert, sondern werden bei der Leistungsgewährung konkret und individuell auf die Situation und Bedarfslage der Antragstellenden abgestellt.

Die Gruppe Soziales oder das Sozialamt der Bezirksverwaltungsbehörden sind Teil des modernen Sozialstaates und zugehörig zum staatlichen Fürsorgesystem und gewähren Hilfesuchenden die unterschiedlichen Fürsorgeleistungen:

Arten der Fürsorgeleistungen

o **Sozialhilfe:** hierbei handelt es sich um die finanzielle Unterstützungsleistung eines dringend benötigten Wohnplatzes in einem Seniorenwohnhaus- Diese Leistung ist unabhängig vom möglichen Vermögen der bedürftigen Person. Es gibt keinen Pflegeregress mehr. Jedoch muss das eigene Einkommen und hierzu zählt auch der Bezug von Pflegegeld als Kostenbeitrag zur Finanzierung des Wohnplatzes in einem Senior:innen Haus eingesetzt werden. Sozialhilfe ist Teil der Hoheitsverwaltung: es ist ein Bescheid mit Rechtsanspruch und Rechtsmittel zu erstellen.

o **Soziale Dienste:** die rechtliche Basis bildet hier die soziale Dienste Verordnung. Bei den sozialen Diensten handelt es sich um die ambulanten Dienste wie Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege. Die Kosten für die ambulanten Dienste, also der Stundensatz, richten sich nach dem Einkommen der hilfsbedürftigen Person. Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch, es wird daher nur eine Mitteilung verfasst und dadurch ist auch kein Rechtsmittel: keine Beschwerde dagegen möglich.

o **Behindertenhilfe / Teilhabe:** Die Finanzierung einer Maßnahme nach dem Salzburger Teilhabegesetz ist unabhängig vom möglichen Vermögen der bedürftigen Person. Es besteht auch hier kein Pflegeregress. Jedoch besteht bei bestimmten Maßnahmen ein Kostenbeitrag des eigenen Einkommens. Die Maßnahme nach dem Salzburger Teilhabegesetz sollen allen zur Verfügung stehen, die der Unterstützung bedürfen und Anspruch darauf haben. Hier besteht ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung, also auf die Art der Maßnahme, jedoch nicht auf einen bestimmten Träger.¹ Die Behindertenhilfe ist Teil der Hoheitsverwaltung: es ist ein Bescheid mit Rechtsanspruch und Rechtsmittel zu erstellen.

o Sozialunterstützung:

Für Salzburg bildet das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz² die rechtliche Basis für den Vollzug. Die finanzielle Leistung der Sozialunterstützung ist Teil der Hoheitsverwaltung: es besteht ein Rechtsanspruch, es ist ein Bescheid mit einem Rechtsmittel zu erstellen.

Die Bereiche Sozialhilfe, soziale Dienste, Behindertenhilfe und Sozialunterstützung sind alles Aufgabengebiete der Gruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaft Hallein.

Rechtlich ist die behördliche Sozialarbeit mit dem eigenen § 18a des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes verankert. Jedoch ist die Sozialarbeit in den Gruppen Soziales

¹ vgl. Eichhorn, 2021. S. 9 ff.

² vgl. <https://www.salzburg.gv.at/00201lpi/16Gesetzgebungsperiode/3Session/109.pdf>, Vorlage für die Landesregierung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes abgerufen am 12.11.2020

vernetzt und übergreifend zu betrachten: so sind Überschneidungen im Bereich der Behindertenhilfe und der Sozialunterstützung häufig und ein wesentlicher Aspekt im Aufgabengebiet der behördlichen Sozialarbeit.

Ziel und Aufgabe der Sozialunterstützung ist „die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter weitest möglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes. (2) Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, unter Berücksichtigung integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele 1. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen und 2. den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.“³.

Um die Ziele und Aufgaben des Sozialunterstützungsgesetzes in den Bezirksverwaltungsbehörden zu erreichen, bedarf es der Unterstützung durch die behördliche Sozialarbeit, die im § 18 a des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes verankert ist.

Die Aufgaben aus dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz gemäß § 18a:

Sozialanamnese und Aufbau einer Betreuungsbeziehung: erstes Kennenlern Gespräch: Im Dialog wird die aktuelle soziale, finanzielle und evtl. gesundheitliche Situation der hilfesuchenden Person besprochen und erfasst.

Clearing: das Clearing kann mitunter im ersten Schritt bereits beim Erstgespräch stattfinden, um die soziale Situation und die Gründe für das Gespräch zu erfassen. Einige Klient:innen benötigen allerdings mehr Zeit, um Vertrauen zur/zum Sozialarbeiter:in fassen zu können, hier werden in Folge weitere Termine mit den Klient:innen vereinbart.

Analyse der Zusammenhänge zwischen persönlichen, psychischen und sozialen Problemlagen und der materiellen Situation: die Analyse der Zusammenhänge zwischen persönlichen, psychischen und sozialen Problemlagen und der materiellen Situation können grob im Erstgespräch und im Clearing erfasst werden. Hier benötigt es aber weitere Termine zum Aufbau der Betreuungsbeziehung, um diese Zusammenhänge professionell und faktenbasiert erfassen zu können. Ebenso wird es hier mitunter Austausch und Vernetzung mit anderen Einrichtungen/Behörden, zur Analyse der Situation der Klient:innen benötigen. Das ist je nach Klient:in davon abhängig, wo und wie diejenige/derjenige angebunden, bekannt und vernetzt ist.

Erarbeitung von Lösungsansätzen: nach der Analyse der Zusammenhänge der Situation der Klient:innen soll mit ihnen gemeinsam an deren tragfähigen Lösungsansätzen gearbeitet werden. Die/Der Sozialarbeiter:in hat hier auch die Aufgabe, die Klient:innen zu leiten, sofern die Vorstellungen der Klient:innen massiv von der Gesetzeslage abweichen. Ebenso hat die/der Sozialarbeiter:in die Aufgabe, die Klient:innen über mögliche Konsequenzen, wie z.B.

³ Ebda. §1 Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, Vorlage für die Landesregierung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes abgerufen am 12.11.2020

Kürzungen der Sozialunterstützung, aufmerksam zu machen und sie aufzuklären, welches Verhalten die Klient:innen dringend ändern müssen.

stärkenorientierte Zielformulierung und Hilfeplanung (Entwicklungsplanung): nach dem grundsätzlichen Aufbau der Betreuungsbeziehung wird zusammen mit den Klient:innen an der Zielformulierung ihres Entwicklungsplanes gearbeitet.. Mit der stärkenorientierten Zielformulierung und der gemeinsamen Erarbeitung des Entwicklungsplanes werden die Klient:innen ihren Ressourcen entsprechend gefordert und gefördert. Sie sind hier Beteiligte und nicht Betroffene, um ihre Problemlagen mit professioneller Hilfe lösen zu können. Der Entwicklungsplan ist prinzipiell individuell und da je nach Klient:in unterschiedlich. Häufig genannte Grundsatzziele sind „einen Job zu bekommen“, „gesund zu werden“ und „eine neue, größere Wohnung für die Familie.“

Hausbesuche: Hausbesuche werden vor allem im Falle von besonderer Hilfsbedürftigkeit, wie bei Menschen mit Behinderung und/oder deren Angehörigen oder bei Pflegegeld-Bezieher:innen auch zur Antragstellung/Beratung durchgeführt. Auch in Fällen von Verwahrlosung der Klient:innen sind Hausbesuche durch die Sozialarbeiter:innen eine wichtige Aufgabe. Hausbesuche werden auch bei Anträgen hinsichtlich Möbel oder Hausgeräten zum Feststellen des Bedarfs durchgeführt. Auch finden Hausbesuche oft vernetzt mit Kolleg:innen der Pflegeberatung oder der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Betreuung: die laufende Betreuung ist abhängig vom Bedarf, von der/dem Klient:in. Hauptziel ist es, die Klient:innen dabei zu unterstützen, möglichst kurz in der Sozialunterstützung verweilen zu müssen. Bei Klient:innen im arbeitsfähigen Alter liegt der Fokus auf der (Wieder)-Herstellung der Arbeitsfähigkeit und ihrer Integration in den Arbeitsmarkt. Dazu ist es häufig notwendig, mit den Klient:innen gemeinsam im regelmäßigen Austausch mit weiteren Behörden/Institutionen zu sein.

Netzwerkarbeit: regelmäßiger interner und externer Austausch mit allen, die mit der/dem Klient:in zusammenarbeiten und die für sie/ihn wichtig in ihrem/seinem Netzwerk sind. Für einige Klient:innen muss zunächst ein Netzwerk aufgebaut werden und in weiterer Folge durch regelmäßigen Austausch gepflegt werden. Das individuelle Netzwerk der Klient:innen kann aus Professionalist:innen oder aus Angehörige/Freund:innen oder Beiden bestehen.

Interne und externe Vernetzung: die interne und externe regelmäßige Vernetzung ist eine wesentliche Aufgabe der behördlichen Sozialarbeit, um die am besten geeignetsten Mittel oder Maßnahmen für die Klient:innen zu wissen und damit dorthin vermitteln zu können.

fachliche Stellungnahme in Behördenverfahren: vor allem hinsichtlich gerichtliche Erwachsenenvertretung, Die/Der Sozialarbeiter:in kann von sich eine Stellungnahme zur Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung anregen. Häufig kommt es bei Klient:innen, bei denen eine Erwachsenenvertretung angeregt wird, zur Kombination folgender Gefährdungen: (wiederholte) Delogierung, Verwahrlosung, psychische Erkrankung/Behinderung und Arbeitsunfähigkeit.

Weitervermittlung an geeignete Stellen und Einrichtungen: je nach Bedarf der weiteren Unterstützungsleistung werden die Klient:innen an geeignete Stellen und Einrichtungen weitervermittelt oder begleitet. Die Weitervermittlung ist jeweils individuell zu betrachten

und hängt vom Bedarf der Klient:innen ab. Hier besteht ein enger Zusammenhang zur Netzwerkarbeit, um aktuelle Maßnahmen aus dem Bereich der sozialen Absicherung zu kennen oder auch um Änderungen rechtzeitig zu erfahren und zu wissen und so die Klient:innen zu den geeigneten Stellen und Einrichtungen vermitteln zu können.

Dokumentation und Evaluierung: die Dokumentation der Termine mit den Klient:innen oder im Rahmen der Weitervermittlung sind wesentlich, damit alle Sachbearbeiter:innen, die mit den Klient:innen zusammenarbeiten über den gleichen Wissensstand verfügen. Die Arbeit der Sozialarbeiter:innen ist damit belegbar und nachvollziehbar. Durch die Dokumentation lassen sich Maßnahmen überprüfen und evaluieren, die behördliche Sozialarbeit der Bezirksverwaltungsbehörde wird dadurch standardisiert.

Indikatoren für die Einbindung der behördlichen Sozialarbeit

Bei den Indikatoren handelt es sich sowohl um Zielgruppen (junge Erwachsene, die länger als ein Jahr im Bezug der Sozialunterstützung sind, um Themen in der Zusammenarbeit um (Multi)Problemlagen oder auch um konkrete Maßnahmen.

- **Junge Erwachsene (18. - 25. Lebensjahr), die länger als ein Jahr im Sozialunterstützungs-Bezug sind:** dieser Zielgruppe soll es mit der regelmäßigen Betreuung, mit Hilfe des gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsplans und der bewussten Vernetzung mit weiteren Unterstützungspersonen möglichst rasch und dauerhaft gelingen, nicht vom Sozialunterstützungsbezug abhängig zu sein und in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

- **Maßnahmen zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit (Clearing):** dabei kann die Einleitung und Abklärung mittels Gutachtens notwendig sein. Durch den Grundsatz zum Einsatz der vollen Arbeitskraft im Sozialunterstützungsgesetz ist die Abklärung der Arbeitsfähigkeit ein wesentliches Kriterium.

- **Sucht, Gewalt, psychische und soziale Auffälligkeiten:** Themen, die im Rahmen der regelmäßigen Betreuung und im Rahmen des internen und externen Austausches/der Vernetzung aufkommen und weitere Maßnahmen ggfs. erforderlich machen wie z.B. die Vernetzung und der Austausch zum psychosozialen Dienst (PSD), zur Suchtberatungsstelle oder anderen wichtigen Institutionen.

- **unklare Wohnsituation:** kann Thema des Erstgesprächs sein, kann im Laufe der Betreuung aufkommen oder von den Sachbearbeiter:innen herangetragen werden und eine weitere regelmäßige Betreuung und Erarbeitung eines Entwicklungsplans notwendig machen.

- **Mietrückstände und Delogierungen:** kann Thema des Erstgesprächs sein, kann im Laufe der Betreuung aufkommen oder von den Sachbearbeiter:innen herangetragen werden und eine weitere regelmäßige Betreuung und Erarbeitung eines Entwicklungsplans notwendig machen. Mietrückstände können nur noch im Rahmen der Sonderbedarfe gewährt werden, also nur noch für Anspruchsberechtigte der Sozialunterstützung. Klient:innen, die keine Anspruchsberechtigung auf Sozialunterstützung haben, werden von der Sozialarbeiterin weitervermittelt.

- **wiederholte fehlende Mitwirkung der hilfeschenden Person:** im Sozialunterstützungsgesetz besteht Mitwirkungspflicht der Klient:innen. Die/Der Sozialarbeiter:in wird im Gespräch die Klient:innen darauf aufmerksam machen und dabei auf mögliche negative Konsequenzen bei Missachten der Mitwirkungspflicht hinweisen. Diese können massive finanzielle Konsequenzen für die Klient:innen im Falle der stufenweisen Kürzung des Richtsatzes der Sozialunterstützung bedeuten.

- **Sonderbedarfe:** können „zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs als Sonderbedarf in Form zusätzlicher Sachleistungen [...] gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalisierte Leistungen [...] nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird (§ 15 Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, Härtefälle).“⁴

Sonderbedarfe können wie bisher nur bewilligt werden, wenn im Antragsmonat und bei Fälligkeit der Rechnung (wie z.B. für Möbel, Elektrogeräte) Anspruch auf Sozialunterstützung vorliegt. Mögliche Ersparnisse der Klient:innen – im Rahmen des Schonvermögens - sind zu berücksichtigen und können die Abweisung des Sonderbedarfs zur Folge haben. Im Salzburger Sozialunterstützungsgesetz besteht das Sachleistungsgebot, daher sind keine pauschalen Geldleistungen möglich. D.h. der Sonderbedarf kann erst nach Vorleistung durch die Klient:innen sachbezogen ausgezahlt werden.

Koordinierte Hilfeplanung

Neben dem § 18a der behördlichen Sozialarbeit findet sich im Salzburger Sozialunterstützungsgesetz auch mit dem § 17 ein eigener Paragraf zur koordinierten Hilfeplanung. Dieser lautet:

(1) Zur Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung kann eine koordinierte Hilfeplanung vorgesehen werden. Ziel der koordinierten Hilfeplanung ist die Wiederherstellung oder Steigerung der Arbeitsfähigkeit unter Anwendung sozialarbeiterischer Methoden und Instrumente.

(2) Die Personen, für die ein Hilfeplan erstellt wird, sind in den Planungsprozess entsprechend einzubinden und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Im Fall der Verweigerung ist § 8b sinngemäß anzuwenden.“⁵

⁴ Ebda. vgl. RIS - Salzburger Sozialunterstützungsgesetz - Landesrecht konsolidiert Salzburg, Fassung vom 06.11.2021 bka.gv.at, Rechtsinformationssystem des Bundes, Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, abgerufen am 06.11.2021, § 15 Härtefälle

⁵ vgl. RIS - Salzburger Sozialunterstützungsgesetz - Landesrecht konsolidiert Salzburg, Fassung vom 29.07.2024 bka.gv.at, Rechtsinformationssystem des Bundes, Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, abgerufen am 29.07.2024, § 17 Koordinierte Hilfeplanung

Richtsätze für den Lebensunterhalt	Sozialunterstützung	Sozialunterstützung
Personen in der Bedarfsgemeinschaft	in % + Erläuterung	Alleinerzieher:innen-Bonus⁶
alleinstehend	60 % vom Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende	
alleinerziehd	60 % vom Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende	Für das erste Kind 12 %, für das zweite Kind 9 %, für das dritte Kind 6 % und ab dem vierten Kind jeweils 3 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes
Ehepartner:innen/ Lebensgefährte:innen	jeweils 70 % des Richtsatzes für den Lebensunterhalt für Alleinstehende	
Minderjährige in der Bedarfsgemeinschaft	jeweils 30 % des Richtsatzes für den Lebensunterhalt für Alleinstehende	
ab der dritten erwachsenen Person in der Bedarfsgemeinschaft	jeweils 45 % des Richtsatzes für den Lebensunterhalt für Alleinstehende: Richtsatzstaffelung	

⁶ vgl. RIS - Salzburger Sozialunterstützungsgesetz - Landesrecht konsolidiert Salzburg, Fassung vom 06.11.2021 bka.gv.at, Rechtsinformationssystem des Bundes, Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, abgerufen am 06.11.2021, § 10 Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf